



Notbetreuung kann in Anspruch genommen werden,

**sofern die Erziehungsberechtigten im Bereich der kritischen Infrastruktur** arbeiten. Hierzu zählen insbesondere Einrichtungen, die

- der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung in Schulen und Betreuungseinrichtungen),
- der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz)
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf, z. B. Verkaufspersonal in Lebensmittelgeschäften), des Personen- und Güterverkehrs (z. B. Fernverkehr, Piloten, Fluglotsen), der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation – z. B. Journalisten in der Berichterstattung, nicht dagegen bei Freizeit-Magazinen. Als Beschäftigte im Bereich der Medien gelten nicht nur Redakteure, sondern auch andere in den oben genannten Medien tätige Personen, die für deren Funktionsfähigkeit erforderlich sind), der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen) und
- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Bitte beachten Sie: Die Notbetreuung kann **nur dann in Anspruch genommen werden, wenn**

- **ein** Erziehungsberechtigter des Kindes, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in **sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur** tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass **kein anderer Erziehungsberechtigter verfügbar** ist, um die Betreuung zu übernehmen.

Weitere Voraussetzung für die Teilnahme an der Notbetreuung ist, dass die Kinder

- keine Krankheitssymptome aufweisen,
  - keinen Kontakt zu einer infizierten Person haben oder binnen der letzten 14 Tage hatten und
  - keiner sonstigen Quarantänemaßnahmen unterliegen.
- [Formblatt zur Notbetreuung von Kindern an Schulen.pdf, 488 KB](#)

**Ab dem 27. April gilt:**

Erwerbstätige Alleinerziehende können ihre Kinder zur Notbetreuung bringen, wenn sie aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihres Kindes gehindert sind. Auf eine Tätigkeit in einem Bereich der kritischen Infrastruktur kommt es dabei nicht an.

Bitte melden Sie Ihr Kind spätestens am Vortag zur Notbetreuung in der Schule an (an welchen Tagen mit den entsprechenden Uhrzeiten kommt das Kind).

Rufen Sie bitte auch morgens in der Schule an wenn ein Kind nicht kommen kann!

Mit freundlichen Grüßen

gez. A. Herrmann-Nistler